

Vereinbarung¹ zur bischöflichen Entscheidung über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien des bisherigen Pastoralen Raumes NN

Mustervereinbarung - Fassung Januar 2014

Bitte achten Sie darauf, stets mit der neuesten Fassung der Mustervereinbarung zu arbeiten. Die neueste Fassung erhalten Sie bei: d.rick@bistumlimburg.de

Vorwort

[Um den geistlichen Grund des Prozesses bis zur Errichtung der neuen Pfarrei zu verdeutlichen, haben in den allermeisten Fällen die beteiligten Pfarreien der Vereinbarung ein erläuterndes Wort voran gestellt. Ein Beispiel zur Veranschaulichung folgt; es macht aber natürlich Sinn, den Text als Frucht des Prozesses selbst zu formulieren.]

„Zwei sind besser als einer allein ... und eine dreifache Schnur reißt nicht so schnell“

Koh 4,9.12

Die Zeichen der Zeit erkennend und um ihre Zukunftsfähigkeit sichern zu helfen, haben sich die Pfarreien NN und NN auf einen gemeinsamen Weg begeben,

Variante A:

an dessen vorläufigem Ende die Auflösung der bisherigen Pfarreien NN und NN sowie die Gründung einer neuen Pfarrei durch den Bischof steht.//

Variante B:

an dessen vorläufigem Ende die Zupfarrung der bisherigen Pfarreien NN und NNn das Pfarrgebiet der Pfarrei XX durch den Bischof steht

Im Bewusstsein zurückgehender Katholikenzahlen und Finanzmittel wollen wir die Stärken unserer Pfarreien gemeinsam nutzen und mehr, uns in der Bewältigung von Problembereichen gegenseitig stützen und vereint Zeugnis der Liebe Gottes in der Welt geben.

Nicht die Angst vor dem Verlust des Vertrauten, sondern die Freude an dem, was neu entsteht, und der geschwisterliche Geist im Dienste am Werk unseres Herrn Jesus Christus mögen die neue Gemeinschaft prägen. Dieser Neuanfang soll im Zeichen eines sorgfältigen Umgangs untereinander stehen. Dazu gehört insbesondere das Bemühen um gute und zeitnahe Information und Kommunikation unter den Gemeindeteilen.

¹ Diese Vereinbarung stellt eine vom Bischöflichen Ordinariat zur Kenntnis genommene Übereinkunft der Gremien der an der Gründung der neuen Pfarrei beteiligten Pfarreien und sonstigen Beteiligten dar. Sie entfaltet keine Rechtsansprüche und erhält ihre Bedeutung nur in Bezug auf die bischöfliche Urkunde zur Zupfarrung bzw. zur Errichtung der neuen Pfarrei. Als derartige Übereinkunft wird sie als Anhang zur Urkunde mit zur Akte der in den Grenzen veränderten bzw. neu errichteten Pfarrei genommen.

Geltende Rahmenbedingungen für den Pfarreiwerdungsprozess sind: das „Statut für die Seelsorge in Pfarreien und Pastoralen Räumen des Bistums Limburg“ (Amtsblatt 5 [2012] 328), die „Richtlinie für die Bemessung der Finanzzuweisung des Bistums zu den Haushalten der Kirchengemeinden im Bistum Limburg“ (SVR IX A1) sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Haushalts- und Kassenwesen der Kirchengemeinden“ (SVR IX A3) unter besonderer Berücksichtigung der Anlage 1.

Zur Erläuterung: Die nicht kursiv gesetzten Passagen sind solche, zu denen unbedingt Aussagen getroffen werden sollten bzw. in denen inhaltlich kaum oder kein Spielraum besteht, die kursiv gesetzten Passagen berühren Inhalte, wo Gestaltungsmöglichkeiten bestehen bzw. Varianten existieren, oder es handelt sich um Platzhalter dafür, dass zu bestimmten pastoralen Feldern (nur) situationsbedingt Aussagen in der Vereinbarung getroffen werden können.

I. Die neue Pfarrei

1. Var. I: Die neu gegründete Pfarrei und ihr Name

Die Pfarreien NN und NN, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ (s. II.) tragen, sollen aufgehoben werden. Der Bischof wird mit Wirkung zum 01.01.20xx eine neue Pfarrei errichten. Die neue Pfarrei führt den Namen NN [Patron, Ort(e) – *grundsätzlich ist es möglich, mehrere kommunale Ortsnamen im Pfarreinamen zu führen*].

In den Briefköpfen und in sonstigen Publikationen (z. B. Internetseite) tritt die Pfarrei wie folgt auf: *(d.h. hier können die Kirchorte mit genannt werden)*.

1. Var. II: Zupfarrung und Name

Die Pfarreien NN und NN, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ (s. II.) tragen, sollen mit Wirkung vom 01.01.20xx zu einer neuen Pfarrei zusammengeschlossen werden, indem das Pfarrgebiet der Pfarrei NN durch Zupfarrung um das Gebiet der bisherigen Pfarreien NN, NN erweitert wird. Die durch die Zupfarrung erweiterte Pfarrei führt dementsprechend den Namen NN. [Patron, Ort]

In den Briefköpfen und in sonstigen Publikationen (z. B. Internetseite) tritt die Pfarrei wie folgt auf: *(d.h. hier können die Kirchorte mit genannt werden)*.

2. Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei NN (bzw. der durch Zupfarrung erweiterten Pfarrei) umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien NN und NN.

3. Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei (bzw. der durch Zupfarrung erweiterten Pfarrei) ist die Kirche NN.

Die Kirchen NN und NN sind somit weitere Kirchen der neuen Pfarrei.

(Hier kann eine Aussage darüber getroffen werden, dass die weiteren Kirchen, insbesondere die bisherigen Pfarrkirchen, ordentliche Orte der Taufspendung bzw. der Sakramentenspendung sein sollen).

4. Räumlichkeiten für pastorale Arbeit

An folgenden Kirchorten sollen, soweit der laufende Betrieb und der Bauunterhalt gesichert sind, die bisherigen Pfarrzentren bestehen bleiben:

- ...

5. Zentrales Pfarrbüro

Das Zentrale Pfarrbüro wird in der NN-straße, NN eingerichtet. Die Postadresse der Pfarrei lautet dementsprechend: NN-straße, NN.

Auf der Grundlage des geltenden Stellenschlüssels gemäß SpEK-Bescheid werden dort zur Erfüllung der Aufgaben eines Zentralen Pfarrbüros Sekretariatsmitarbeiter/innen mit einem Beschäftigungsumfang von insgesamt % tätig sein.

Ansonsten bestehen an folgenden Kirchorten in dort eingerichteten Kontaktstellen folgende Sprechzeiten, in denen ein feste(r) Ansprechpartner/in für die Gläubigen zur Verfügung steht:

(In begründeten Ausnahmefällen ist auch folgende Regelung denkbar:

In der Pfarrei besteht/bestehen darüber hinaus noch (ein) weitere(s) Büro(s), und zwar am Kirchort/an den Kirchorten NN. Begründet ist die Einrichtung dieses/dieser Büros wie folgt:

(...)

Hier sollten dann auch die weiteren in der AG „Einführung Zentrale Pfarrbüros getroffenen Vereinbarungen, z.B. zu den Öffnungszeiten etc., festgehalten werden.

6. Kirchenbücher und Archiv

6.1 Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der neuen Pfarrei (bzw. der durch Zupfarrung erweiterten Pfarrei) werden im Zentralen Pfarrbüro von St. NN geführt.

Alle Kirchenbücher, auch die der ehemaligen Pfarreien, werden im Zentralen Pfarrbüro aufbewahrt. Abgeschlossene Matrikel, auf die kein Zugriff mehr notwendig ist, werden gemäß bischöflicher Empfehlung (vgl. Amtsblatt 6/2008, S. 49) dem Diözesanarchiv Limburg als Depositum übergeben.

6.2 Altregistratur

Im Zugriffsbereich des Zentralen Pfarrbüros wird eine Altregistratur eingerichtet, die das Schriftgut enthält, das für die aktuelle Arbeit nicht mehr benötigt wird, jedoch noch nicht durch das Diözesanarchiv bewertet wurde und ggf. Aufbewahrungsfristen unterliegt.

6.3 Archive

Das Archiv der neuen Pfarrei (bzw. der durch Zupfarrung erweiterten Pfarrei) wird vollständig im Zentralen Pfarrbüro St. NN aufbewahrt. Die Pfarrarchive der ehemaligen Pfarreien verbleiben am bisherigen Ort, solange dort Betreuung und Aufsicht gewährleistet werden kann. Die Betreuung und der Zugang zu den Archiven wird wie folgt geregelt:

...

6.4 Chronik

Die Chroniken verbleiben in den Ursprungspfarreien. Die neue Pfarrei legt eine neue Chronik an, in der der Verbleib der bisherigen Chroniken festgehalten wird. (bzw.: In der Chronik der durch Zupfarrung erweiterten Pfarrei wird der Verbleib der bisherigen Chroniken festgehalten)

Die vorhandenen Chroniken der Pfarreien werden mit Termin der Errichtung der neuen Pfarrei (bzw. der Zupfarrung) geschlossen und verbleiben in den Archiven der Ursprungspfarreien.

7. Pfarrsiegel

Die neue Pfarrei führt ein Pfarramtssiegel mit der Umschrift:

„Katholische Pfarrei NN“

Im Innenkreis ist das Logo der neuen Pfarrei dargestellt.

8. Synodale Gremien [8.1 ist obsolet, wenn die Errichtung zum Beginn einer neuen Amtszeit erfolgt]

8.1 Übergangsregelung

Die Pfarrgemeinderäte bitten den Bischofsvikar für den synodalen Bereich um die Genehmigung zur Weiterführung der bisherigen Zusammensetzung der Pfarrgemeinderäte bis zur Neuwahl in 20xx. Diese Gremien werden in der bestehenden Zusammensetzung mit der Zupfarrung bzw. Errichtung der neuen Pfarrei zum neuen Pfarrgemeinderat zusammengeführt.

alternativ

Die Pfarrgemeinderäte bitten den Bischofsvikar für den synodalen Bereich, auf folgenden Vorschlag hin eine Regelung zu treffen, um aus den bisherigen Pfarrgemeinderäten einen Pfarrgemeinderat zu bilden, wobei die an der Zahl der Gemeindemitglieder orientierte Größe des Gremiums gemäß der SynO für die Übergangszeit überschritten werden kann.

alternativ

Die Pfarrgemeinderäte bitten den Bischofsvikar für den synodalen Bereich, für die neu errichtete Pfarrei auf ihren Vorschlag hin den Termin zur Wahl eines neuen Pfarrgemeinderates festzusetzen.

[Wenn die Errichtung der neuen Pfarrei zum Beginn einer neuen Amtszeit erfolgt, ist eine solche, hier in drei Varianten aufgeführte Übergangsregelung obsolet.

Bei der zweiten oder dritten Variante wäre in jedem Fall noch eine Festlegung zu treffen, ob der neue PGR aus jeder bisherigen Pfarrei paritätisch oder nach einem festgelegten Kriterienschlüssel relational beschickt werden sollte. Alle Überlegungen vor Ort sind rechtzeitig mit dem Diözesansynodalamt abzustimmen. Der Bischofsvikar wird dann mit einem Dekret die entsprechenden synodalrechtlichen Voraussetzungen schaffen.]

Der Vorstand des Pfarrgemeinderates ist neu zu wählen.

8.2 Regelung für die nächste Amtszeit der synodalen Gremien

Für die neue Amtszeit ist die Kandidatenliste mit folgender Verteilung der Mandate (auch hier wieder die Grundentscheidung: paritätisch oder relational) nach Gebietsteilen aufzuteilen:

...

[Ist eine Aufteilung nach Gebietsteilen nicht gewollt, sollte eine Aussage getroffen werden, wie viele gewählte Mitglieder der neue PGR umfassen sollte.]

In den Kirchorten NN, NN werden gemäß § 22 Abs. 2 SynO Ortsausschüsse gebildet.

[Wenn Ortsausschüsse eingerichtet werden sollen, empfiehlt es sich, ausführlichere Festlegungen über Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ortsausschüsse in einer Anlage der Gründungsvereinbarung beizulegen.]

9. Gottesdienst/Gottesdienstordnung

[Sollte sich durch die Errichtung der neuen Pfarrei zunächst keine Änderung der Gottesdienstordnung ergeben, kann auf die existierende Gottesdienstordnung verwiesen werden.

Wenn sich mit der Errichtung Änderungen ergeben, macht es Sinn die Gottesdienstordnung in die Vereinbarung mit aufzunehmen. Es ist allerdings zu beachten, dass die Gottesdienstordnung formal vom Pastoralausschuss bzw. vom PGR der neu errichteten Pfarrei zu beschließen ist.]

Ortsbezogene liturgische Traditionen oder auch neu angestoßene gottesdienstliche Feiern können und sollen hier genannt werden, sie sind aber daraufhin zu prüfen, ob sie sich sinnvoll mit der Gottesdienstordnung ergänzen und ihr nicht entgegenstehen.

10. Ministrant/inn/en, Lektor/inn/en und Kommunionhelfer/innen

Ministrant/inn/en, Lektor/inn/en und Kommunionhelfer/innen

leisten in der Regel in der Kirche des jeweiligen Kirchorts ihren Dienst.

alternativ

leisten in der Regel sowohl in der Pfarrkirche als auch in den weiteren Kirchen ihren Dienst.

11. Sakramentenpastoral

[Das Gesamtkonzept der Sakramentenpastoral mit seinen entsprechenden Inhalten ist Bestandteil des im Pfarrgemeinderat zu beschließenden Pastoralkonzepts für die neue Pfarrei. Wenn sich durch die Errichtung der neuen Pfarrei Änderungen ergeben, sollten sie hier festgehalten werden.]

12. Eine Welt-Arbeit

Gemäß den konzeptionellen Überlegungen des Pastoralkonzepts bzgl. der weltkirchlichen Dimension des pastoralen Handelns im gesamten Pastoralen Raum fühlt sich die Pfarrei NN ihrer weltkirchlichen Verantwortung verpflichtet.

Insofern steht die Pfarrei zu den bisherigen partnerschaftlichen Beziehungen von NN mit der Diözese bzw. Partnerpfarrei NN und NN mit der Diözese bzw. Partnerpfarrei NN.

13. Kindertageseinrichtungen

Ein wichtiges Feld der Familienpastoral der neuen Pfarrei NN (bzw. der durch Zupfarrung erweiterten Pfarrei) ist die // sind die xx Kindertageseinrichtung(en) in eigener Trägerschaft (sowie die pastorale Begleitung der katholischen Kindertageseinrichtung(en) in Trägerschaft von NN). Die Konzeptionen dieser Einrichtungen

sind Bestandteil des Pastoralkonzepts und werden beständig weiterentwickelt und ihre Umsetzung im Rahmen der Qualitätsmanagementsysteme evaluiert.

14. Kirchenmusik

Grundsätzlich gilt, dass auch in der neu errichteten Pfarrei die weitere Existenz mehrerer Chöre finanziell abgesichert ist. Gleichwohl ist die Pfarreiwerdung ein geeigneter Anlass, die zukünftige kirchenmusikalische Konzeption der neuen Pfarrei in den Blick zu nehmen. Das könnte dazu führen, dass auf Dauer eine größere Breite der kirchemusikalischen Aktivitäten erreicht werden könnte. Sinnvollerweise ist der Bezirkskantor in die Überlegungen einzubeziehen.

15. Öffentlichkeitsarbeit

Anknüpfend an die intensive Öffentlichkeitsarbeit in NN stellt die hinreichende Information aller Mitglieder der Pfarrei und der darüber hinaus gehenden Öffentlichkeit eine wesentliche Basis der Arbeit der Pfarrei NN dar. Hierzu dienen zukünftig vor allem die Gemeindezeitung bzw. der Pfarrbrief, für die auch künftig Mittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden sollen, der Internetauftritt und die Pressearbeit der Pfarrei.

Die regelmäßigen pfarrlichen Mitteilungen sollen in Zukunft für die gesamte Pfarrei herausgegeben werden.

[Die folgenden Punkte gehören nicht zum „Pflichtkatalog“ der Vereinbarung, sondern sind Beispiele pastoralen Handelns, die aus bisherigen Vereinbarungen hier eingegangen sind. Hinzuweisen wäre auf so wichtige Felder wie Missionarische Initiativen, Erwachsenenkatechumenat etc., die allerdings vom Seelsorgestatut und der Synodalordnung her als Teil des Pastoralkonzepts dem Pastoralausschuss bzw. dem neuen PGR zugewiesen sind.]

16. Muttersprachliche Gemeinden

In der Pfarrei NN sind weiterhin die NN-sprachige Gemeinde in St. NN und die NN-sprachige Gemeinde in NN angesiedelt. Vor Ort sollen die gewachsenen Formen des Zusammenlebens und -arbeitens weiter gepflegt werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass in der gesamten Pfarrei das Bewusstsein für die Partnerschaft mit beiden muttersprachlichen Gemeinden wächst. Gemeinsame Gottesdienste, Aktionen und Feste dienen diesem Ziel.

17. Kinder- und Jugendarbeit

Die Mutter-Kind-Kreise sind schwerpunktmäßig in NN angesiedelt, leisten aber ihren Dienst für die gesamte Pfarrei.

Die Jugendarbeit ist schwerpunktmäßig in NN angesiedelt, spricht aber die Jugend der gesamten Pfarrei an. Die bestehenden Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere die Kinderfreizeit in NN, sollen gefördert werden.

18. Seniorenarbeit

Die Seniorenarbeit und -pastoral ist in der gesamten Pfarrei NN ein wichtiges Feld. Bisherige Aktivitäten sollen sinnvoll zusammengeführt werden, so dass diese Arbeit eine weitere Belebung erfährt und in ihrem Fortbestand gesichert ist.

19. Sozialpastoral/Caritas

Im Rahmen der pastoralen Schwerpunktsetzung ist in der Pfarrei NN am Standort NN die Sozialpastoral, (hier nicht zuletzt der Sozilladen), von besonderer Bedeutung, indem hier der diakonische Auftrag der Kirche besonders verwirklicht wird.

20. Kultur

Im Rahmen der pastoralen Schwerpunktsetzung nimmt in der neuen Pfarrei NN-kirche den Schwerpunkt Kirche und Kultur wahr. Die Bildungsarbeit der Pfarrei wird durch diesen Schwerpunkt besonders geprägt.

Die bewährten kulturellen Initiativen wie z.B. die Konzertreihe NN in NN, die Theatergruppe NN, die Kunstausstellung in NN etc. sollen zum Wohl der Gesamtpfarrei weiterhin Förderung erfahren.

21. Ökumene

Die bisherigen gewachsenen ökumenischen Beziehungen zur NN und zu NN sollen weiter gepflegt und fortgeführt werden.

22. Weitere Gruppen

Bestehende Gruppen und Kreise tragen in ihrer je eigenen Weise zur Bereicherung des Gemeindelebens bei. Sie sollen überlegen, wie sie sich in die neue Pfarrei einbringen können.

[Hier könnte auch festgehalten werden, was in Würde endet, oder welche neue Initiativen auf den Weg gebracht werden sollen.]

23. Feste und Feiern

Die Feste und Feiern der Pfarrei sollen die Gemeinschaft ihrer Mitglieder stärken und dabei andere Menschen bewusst einbeziehen. Auch auf diese Weise ist die Pfarrei NN ein Ort der Gastfreundschaft, in dem die Nöte und Freuden der Menschen geteilt werden.

Unter den Festen werden die Fastnacht in NN und der Tag der offenen Tür in NN ihren besonderen Stellenwert behalten.

II. Die neue Pfarrei als Kirchengemeinde nach weltlichem Recht

1. Name und Rechtscharakter

Var. 1 – Aufhebung aller bisherigen Pfarreien und Errichtung einer neuen Pfarrei

Die Katholischen Kirchengemeinden

NN

und

NN

werden zum 31.12.20XX aufgehoben. Mit Errichtung der neuen Pfarrei entsteht zum 1. Januar 20xx eine neue Kirchengemeinde. Sie soll den Namen führen:

Katholische Kirchengemeinde NN [Patron, Ort(e) – *grundsätzlich ist es möglich, mehrere kommunale Ortsnamen im Pfarreinamen zu führen*]

Die neue Kirchengemeinde wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und ist damit juristische Person.

Var. 2 – Zupfarrung

Als Folge der beabsichtigten, in I.1. beschriebenen Zupfarrung, werden die Katholischen Kirchengemeinden

NN

und

NN

zum 31.12.20xx aufgehoben. Dementsprechend erweitert sich das Gebiet der Kirchengemeinde N.N. um die Gebiete der bisherigen Kirchengemeinden N.N.

2. Gesamtrechtsnachfolge

Var. 1 – Aufhebung aller bisherigen Pfarreien und Errichtung einer neuen Pfarrei

Die neue Kirchengemeinde wird Gesamtrechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinden NN und NN. Dies bedeutet, dass das gesamte Vermögen einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten der bisherigen Kirchengemeinden mit dem Inkrafttreten der Errichtungsurkunde des Bischofs von Limburg auf die neue Kirchengemeinde NN übergeht. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Die Grundbücher sind nur zu berichtigen.

Var. 2 – Zupfarrung

Die wie in II.1. beschriebene erweiterte Kirchengemeinde NN wird Gesamtrechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinden NN und NN. Dies bedeutet, dass das gesamte Vermögen einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten der bisherigen Kirchengemeinden mit dem Inkrafttreten der Errichtungsurkunde des Bischofs von Limburg auf die Kirchengemeinde NN übergeht. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

3. Verwaltungsrat der Kirchengemeinde

Der Verwaltungsrat muss durch den Pfarrgemeinderat gemäß dem KVVG neu gewählt werden.

(Für die neue Amtszeit ist eine paritätische Besetzung des Verwaltungsrates wünschenswert.)

[Wenn Ehrenamtliche bereit sind, über eine Gattungsvollmacht für bestimmte Verantwortungsbereiche wie z.B. das Gebäudemanagement an einem Kirchort weiterhin Verantwortung im Bereich der Vermögensverwaltung wahrzunehmen, ohne dem neuen VRK anzugehören, sollte das hier dokumentiert werden. Es sollte möglichst auch beschrieben werden, auf welche Arbeitsbedingungen sie zurückgreifen können.]

4. Verwaltungsratssiegel

Nur bei Var. 1

Die neue Kirchengemeinde führt ihr Verwaltungsratssiegel mit der Umschrift:

„Katholische Kirchengemeinde NN“,
im Innenkreis: „Der Verwaltungsrat“.

5. Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen

Für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der bisherigen Kirchengemeinde(n) NN (und NN) wird rechtzeitig vor der Errichtung der neuen Pfarrei zum xx.xx.20xx aufgrund des Trägerwechsels Sorge für eine neue Betriebserlaubnis getragen.

[Hier muss festgehalten werden, ob die zukünftige Kirchengemeinde die Trägerschaftsaufgaben für ihre Kindertageseinrichtungen auch künftig ehrenamtlich durch den VRK und ehrenamtliche KiTa-Beauftragte mit entsprechender Gattungsvollmacht wahrnehmen will, oder aber den Einsatz eines/einer hauptamtlichen Koordinators/Koordinatorin wünscht, die/der die Wahrnehmung der Trägerschaftsaufgaben mit entsprechender Gattungsvollmacht übernimmt.

Sollte die zweite Option zum Tragen kommen, können ergänzend zur Funktion des Koordinators/der Koordinatorin auch weiterhin Ehrenamtliche entsprechend modifizierte Verantwortung im Bereich der Kindertageseinrichtungen wahrnehmen. Sie erhalten dann dafür eine entsprechend angepasste Gattungsvollmacht].

6. Mitarbeitervertretung

Die bestehenden Mitarbeitervertretungen sind am xx.xx.20xx über die Aufhebung der bestehenden Kirchengemeinden zum xx.xx.20xx informiert worden. Übergangslösungen und die Bildung der Mitarbeitervertretung der neuen (bzw. der erweiterten) Kirchengemeinde erfolgen gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO).

(ggf.) 7. Hausmeister

Auf der Basis des aus den Ergebnissen von „Sparen und Erneuern in den Kirchengemeinden“ resultierenden Stellenplans ist davon auszugehen, dass die Kirchengemeinde künftig die Möglichkeit haben wird, Hausmeister mit einem Gesamt- Beschäftigungsumfang von xx % zu beschäftigen.

Der Hausmeister wird seine Dienstwohnung in NN haben und dort in besonderer Weise ansprechbar sein, wenn sich seine Zuständigkeit auch auf die gesamte Kirchengemeinde erstreckt.

alternativ

Nebenamtliche Hausmeisterdienste werden erbracht in NN.

(ggfs. 8. Dringende Aufgaben im Bereich Gebäudeerhalt)

Als vordringlich anstehende Aufgaben im Bezug auf den Erhalt und die Nutzung der vorhandenen Gebäude werden dem neuen Verwaltungsrat benannt:

- ...

(ggfs. 9. Veräußerung von Gebäuden)

Der Pfarreiwerdungsprozess sollte ein Anlass sein, über die Veräußerung von Gebäuden nachzudenken, weil sie in ihrer Funktion nicht mehr benötigt werden und/oder ihre Betriebskosten bzw. ihr Bauunterhalt nicht mehr zu gewährleisten sind.

[Anmerkung zu 8. und 9.:

Bei diesen Punkten ist zu beachten, dass alles, was hier festgehalten wird, eine zumindest mehrheitliche Willensbekundung darstellt. Insofern handelt es sich um Empfehlungen an den neuen VRK (und den neuen PGR, soweit es sich um anhörungspflichtige Tatbestände handelt). Es ist zu berücksichtigen, dass viele der hier aufgeführten Punkte im Einzelfall der Genehmigungspflicht durch das Bischöfliche Ordinariat unterliegen. Die zustimmende Kenntnisnahme der Vereinbarung durch den Herrn Generalvikar ersetzt nicht den einzelnen Genehmigungsvorgang, sondern stellt die Kenntnisnahme der Willensbekundung bzw. Empfehlung dar.]

Nach ausführlicher Beratung erfolgte am xx.xx.20xx bzw. im Zeitraum vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx die Anhörung aller beteiligter Pfarrgemeinde- und Verwaltungsräte gemäß § 13 Synodalordnung.

NN, xx.xx.20xx

Pfarrer NN

Priesterlicher Leiter

NN

PGR-Vorsitzende/r, St. NN

NN

PGR-Vorsitzende/r, NN

NN

(stellv.) VRK-Vorsitzender, NN

NN

(stellv.) VRK-Vorsitzender, NN

Nach eingehender Prüfung durch die zuständigen Stellen des Bischöflichen Ordinariates nehme ich diese Vereinbarung zur Kenntnis und empfehle auf dieser Grundlage dem Herrn Bischof die beabsichtigte Zupfarungen // die Errichtung der neuen Pfarrei.

Limburg, _____
DATUM

N.N.
Generalvikar